

## Fragen und Antworten zum Fonds Sexueller Missbrauch

1.

Warum unterliegt der Fonds Sexueller Missbrauch einer Verjährungsfrist, hier der 30. April 2016, wo doch allen Organisationen bekannt ist, dass Betroffene erst nach Jahrzehnten über ihr Leid sprechen können?

Zu 1:

Das Ergänzende Hilfesystem dient vor allem dazu, die Zeit zu überbrücken, die für eine Verbesserung der Regelsysteme mit Augenmaß erforderlich ist, um Betroffenen schon jetzt zu helfen. Darüber hinaus hatte der Runde Tisch diejenigen im Blick, für die es aus rechtsgrundsätzlichen Gründen rückwirkend keine gesetzlichen Hilfen geben kann. Ihnen sollten zusätzliche Hilfsmöglichkeiten angeboten werden. Der Runde Tisch hat dafür insgesamt eine Antragsfrist von drei Jahren vorgesehen.

2.

Warum sind die Hilfeleistungen des Fonds Sexueller Missbrauch nur ergänzend und somit subsidiär gegenüber anderen Versorgungssystemen?

Zu 2 und 3:

Das Ergänzende Hilfesystem ist dazu gedacht, Betroffenen den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen, die in den Regelsystemen so nicht vorgesehen sind und um zugleich der Politik Zeit zu geben, die Regelsysteme mit Augenmaß zu verbessern.

3.

Warum setzt sich der Fonds Sexueller Missbrauch als letzte Rettung für Betroffene ans Ende der subsidiären Versorgungskette und nicht an den Anfang wo doch alle enttabuisierten Politiker entsetzt sind über die Gewalterfahrungen der Betroffenen?

Zu 2 und 3:

Das Ergänzende Hilfesystem ist dazu gedacht, Betroffenen den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen, die in den Regelsystemen so nicht vorgesehen sind und um zugleich der Politik Zeit zu geben, die Regelsysteme mit Augenmaß zu verbessern.

4.

Warum macht der Fonds Sexueller Missbrauch die von sexualisierter Gewalt Betroffenen zu Bittstellern auf Hilfe aus dem Fond auf dem zudem kein Rechtsanspruch besteht obwohl die Clearingstelle eindeutig festgestellt hat, dass ein/eine AntragstellerIn betroffenen ist?

Zu 4:

Da die Mittel des Fonds Sexueller Missbrauch aus öffentlichen Geldern zur Verfügung gestellt werden, ist im öffentlichen Interesse darauf zu achten, dass diese auch tatsächlich dem Förderzweck zugeführt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass mit ihnen sparsam und wirtschaftlich verfahren wird und dass die für ihre Verwendung vorgegebenen Regeln beachtet werden. Deshalb ist ein geregelter Vorgehen unverzichtbar. So benötigt

beispielsweise die Clearingstelle Informationen, auf deren Grundlage sie eine Entscheidung zum jeweiligen Antrag treffen kann.

5.

Warum setzt der Fond Sexueller Missbrauch gerade die betroffenen AntragsstellerInnen mit Ihrem Fragebogen einer Retraumatisierung aus, die allein mit der Vorlage psychologischer und psychiatrischer Gutachten im Vorfeld beweisen können, dass Sie Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind?

Zu 5:

Das notwendige Antragsformular wurde von Sachverständigen aus dem traumatherapeutischen Bereich geprüft und so gestaltet, dass das Retraumatisierungspotential so gering wie möglich gehalten wird. Dem Antragsformular selbst ist auch zu entnehmen, dass nicht alle abgefragten Angaben - insbesondere zum Tathergang - zwingend erforderlich sind. Einige Betroffene empfinden es jedoch auch als hilfreich, die Möglichkeit zu haben, diese Angaben zu machen.

6.

Sie schreiben auf Ihrer Internetseite:

„Auch zivilrechtliche Ansprüche gegen die verantwortliche Organisation, die Täterin oder den Täter haben Vorrang vor den Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch, sofern sie (noch) gerichtlich durchgesetzt werden können und dies auch zumutbar ist.“

Meine Frage:

Wie geht der Fonds Sexueller Missbrauch vor, wenn er zivilrechtliche Ansprüche gegenüber verantwortlichen Organisationen, Täterinnen und Täter vorrangig ermitteln will? Wie können Sie mir in diesem Zusammenhang - (noch) gerichtlich durchgesetzt- und - zumutbar- erklären?

Zu 6:

Zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Täter bzw. der Täterin sind grundsätzlich vorrangig vor Leistungen des EHS. Dies jedoch nur im Falle von gerichtlicher Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche. Diese im Hinblick auf Verjährungs- und Beweisproblematiken schwierig zu beantwortende Frage wird im Einzelfall von der Clearingstelle eingeschätzt. Im Zweifel werden Antragstellerinnen und Antragsteller nicht in unzumutbarer Weise mit der Aufforderung zur Beschreitung des Rechtsweges belastet. Diese Unzumutbarkeit kann insbesondere aus der Insolvenz des Schadensersatzpflichtigen oder aus dessen Stellung als nahe Angehörige oder naher Angehöriger resultieren.

7.

Werden Verjährungsfristen berücksichtigt?

Zu 7:

Ein bereits verjährter Anspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden und steht dem Vorliegen von Subsidiarität somit nicht entgegen. Sofern ein Anspruch noch nicht verjährt ist, kommt es, wie oben (zu 6) beschrieben, auf die gerichtliche Durchsetzbarkeit bzw. die Zumutbarkeit der

Geltendmachung dieses Anspruchs an. Diese Einschätzung obliegt der Clearingstelle. Bisläng wurden von der Clearingstelle in keinem Fall Leistungen wegen vorrangiger zivilrechtlicher Ansprüche abgelehnt.

8.

Werden Strafanzeigen von Betroffenen berücksichtigt, die wegen Verjährung nicht strafrechtlich verfolgt werden können?

Zu 8:

Wie zu 7 bereits beschrieben, kann ein bereits verjährter Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden und steht dem Vorliegen von Subsidiarität somit nicht entgegen. Entsprechend ist es auch nicht erforderlich, eine Strafanzeige zu erstatten, damit das EHS Leistungen bewilligen kann.